

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

werk in deren Nähe gehörig verwahrt ist, ob sie mit Lehm gut ausgestrichen, ob die Puktürchen vorschriftsmäßig gefertigt und angebracht sind, sowie ob dieselben hinlänglichen Verschluss bieten, ob die Feuerröhren nicht zu weit in die Lichtöffnungen der Kamine hineinragen, besonders aber, ob nicht Ofenröhrenöffnungen mit brennbaren Gegenständen verstopft, statt mit Blechkapseln oder Ziegel- oder Backsteinstücken geschlossen sind. Hauptsächlich ist hierbei das Augenmerk auf jene Teile zu richten, die nach Beendigung des Baues verdeckt sind und deshalb von der Feuerschau nicht mehr beurteilt werden können.

Die Aufforderung zur Besichtigung der neuen Kamine ergeht an den Kaminjeger von der Ortspolizeibehörde, welcher über den Erfund Anzeige zu erstatten ist.

Finden sich bei dem Augenschein Mängel vor, so ist später eine zweite Besichtigung vorzunehmen, um Sicherheit darüber zu erhalten, daß sie durch die angeordnete Abänderung beseitigt wurden.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353), in der durch B.-D. vom 30. Oktober 1894 (Ges.- und V.-D.-Bl. Seite 406) und durch B.-D. vom 10. November 1896 (Ges.- und V.-D.-Bl. Seite 443) bewirkten Fassung.)

Auf Grund der §§ 87 a, 116 des P.-St.-G.-B., § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B. wird zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit verordnet:

§ 1.:

1. In allen Städten von mindestens 1500 Einwohnern müssen für jedes zum längeren Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude zur Aufnahme der menschlichen Exkremente, sofern diese nicht infolge der Einrichtung von Kanälen sofort entfernt werden können, Gruben¹⁾

¹⁾ Zu Ziffer 1-3 vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1875 Nr. 2495:

Der Anlage von Abtrittgruben, wie der Aufstellung von abführbaren Behältern sind Kanäle, in denen durch genügende Wasser-

hergestellt sein oder unter Einhaltung der von dem Bezirksamt für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen ausführbare Behälter, Tonnen, Fässer verwendet werden.

2. Neue Gruben sollen außerhalb der Gebäudegrundfläche, abseits der Straße angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes getrennt und mindestens 3 m von Brunnen, (Brunnenstuben, Brunnen-schächten) und Wasserleitungen entfernt sein.
3. Alle Gruben müssen möglichst luftdicht, gedeckt und jederzeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhalts vollständig verhindert wird. Senkgruben, d. h. Gruben mit durchlassendem Boden, dürfen nicht mehr benutzt werden.
4. Behufs Herstellung der nötigen Ausbesserungen müssen die Gruben einer periodischen Besichtigung und Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht unterzogen werden.
5. Die Gruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Überschießen des Inhalts nicht zu befürchten ist. — Regen-, Ablaufwasser jeder Art, Haushaltsabfälle sollen nicht in die Gruben verbracht werden.¹⁾
6. Außerhalb der Gruben oder Behälter (Ziffer 1) dürfen menschliche Exkremente in den Wohngebäuden und deren näherer Umgebung nicht aufbewahrt, namentlich

menge der sofortige Abfluß des Unrats zu erreichen ist, vorzuziehen. So lange aber solche Kanäle fehlen, ist den Gruben nicht unbedingt der Vorzug von Tonnen oder Behältern einzuräumen, sofern nur die letzteren eine dem Zwecke entsprechende Einrichtung und Aufstellung erhalten und für eine häufige geregelte Entleerung Sorge getragen wird. Wo bei der Enge der Hofräume oder der besonderen Beschaffenheit des Bauplatzes die Errichtung von Abtrittgruben außerordentliche Schwierigkeiten bietet, wird ein geregeltes Tonnen-system wirksame Abhilfe gegen die in solchen Häusern besonders empfindlichen Mißstände gewähren. Der ausschließlichen Zulassung von Tonnen und dem Verbote von Abtrittgruben in Neubauten steht kein Bedenken entgegen.

Vgl. außerdem § 7 der Landesbauordnung.

¹⁾ Vgl. auch § 5 dieser Verordnung.

nicht in Hofräumen, Winkeln, auf Düngerstellen ausgeleert werden.

7. (Fassung der Verordnung vom 10. November 1896, Gef. u. V.-D.-Bl. Seite 443.)

Die Abtritte in solchen Gebäuden, welche zum Aufenthalt oder Verkehr einer größeren Menschenzahl bestimmt sind, wie insbesondere in Fabriken, Wirtschaften, Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten (soweit bei letzteren nicht die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 17. Oktober 1884 über die Schulhausbaulichkeiten in Betracht kommen),¹⁾ müssen mit einem durchlüfteten, von den eigentlichen Abtrittsabteilungen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein.

Bei anderen Baulichkeiten genügt die Anlage des Abtritts an einer Umfassungswand des Gebäudes ohne Herstellung eines abgeschlossenen Vorraums; wenn aber ein solcher Vorraum erstellt wird, muß derselbe für hinreichende Lüftung eingerichtet sein.

Die Fenster der Abtritte (auch der Vorräume) müssen ins Freie führen und möglichst nahe an die Decke reichen.

In den Vorräumen dürfen keine Pissoirs angebracht werden.

Die in den Abtritten anzubringende Abfallröhre muß von der Wand abstehen, wasserdicht sein und, sofern die Abfallstoffe nicht in eine Tonne oder in einen Kanal gelangen, mindestens soweit in die Grube hinabgeführt sein, daß sie bei mittlerem Stande des Grubeninhalts unter dem letzteren mündet.

Nach oben soll die Abfallröhre mit genügendem Durchmesser eine Fortsetzung über Dach erhalten und mit einem Windhute versehen werden.

8. Nähere Bestimmungen können mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Wege bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Seelen muß die Art und Weise

¹⁾ Jetzt V.-D. vom 14. November 1898, Gef. u. V.-D.-Bl. S. 513 (unten abgedruckt).

der Entleerung der Gruben durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.

9. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Gruben in bereits bestehenden Gebäuden bestimmt der Bezirksrat. Er kann, soweit es die örtlichen Verhältnisse notwendig machen, in einzelnen Fällen bezüglich der Lage der Grube Nachsicht erteilen, sowie die Besitzer von außerhalb der Ortschaften abge sondert gelegenen Gebäuden von der Beobachtung der Vorschriften dieses § gänzlich entbinden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können durch ortspolizeiliche Vorschrift auch in anderen Gemeinden eingeführt werden.

§ 3. Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Düngerstätten, Jauchenbehälter an den Ortsstraßen oder an öffentlichen Plätzen kann durch bezirkspolizeiliche Vorschrift verboten werden. Ebenso kann auch die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von Ortsstraßen¹⁾ und öffentlichen Plätzen angeordnet werden.

Alle Düngerstätten, Pfuhllöcher und dergl. müssen von Brunnen, Wasserleitungen mindestens 5 Meter entfernt, stets derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhllöcher z. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkändeln und Ableitrohren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngerstätten, Pfuhllöcher abfließen kann.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften überlassen. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Düngerstätten bestimmt der Bezirksrat, auch kann er in besonderen Fällen hinsichtlich der Lage der Düngerstätten Nachsicht erteilen.

¹⁾ Unter Ortsstraßen im Sinne des Absatz 1 sind auch solche innerhalb eines Orts dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege zu verstehen, bei denen Grund und Boden Privateigentum sind. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Jan. 1876 Nr. 979.

§ 4. (Abf. 3 in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1894, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 406.) Nur mit Genehmigung des Bezirksrats dürfen:

1. ungereinigte Knochen, roher Talg, ungegerbte Häute und andere durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Gegenstände innerhalb der Ortschaften gelagert,
2. Magazine zur Aufbewahrung solcher Stoffe¹⁾ errichtet werden.²⁾

Zwischenräume zwischen Häusern, sog. Winkel, Traufgäßchen, dürfen nicht dazu benützt werden, um Haushaltungsabfälle, Straßentot, Exkremente und ähnliche unreinliche Stoffe aufzunehmen; sie müssen gegen die Straße abgeschlossen sein.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweine- und Geflügelställen, sowie das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz untersagt, das Halten von Geflügel beschränkt werden.

§ 5. Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen und Plätze auslaufen zu lassen, ist untersagt. Das Abwasser aus den Gebäuden muß der Hausbesitzer in Rinnen mit fester Grundfläche in die Straßentrinnen oder Abzugs-

¹⁾ Dazu gehören insbesondere Lager von Lumpen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1875 Nr. 11416.

²⁾ Wegen der Schlächtereien vgl. § 3 der Verordnung vom 16. Juni 1876, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 195.

Bei Gesuchen um Genehmigung zur Lagerung der in Ziffer 1 bezeichneten Stoffe bezw. zur Errichtung der in Ziffer 2 erwähnten Magazine, ist die Einleitung eines förmlichen Aufrufsverfahrens, wie in den Fällen des § 16 der Gewerbeordnung (siehe hierüber weiter hinten) nicht vorgeschrieben, nur soll nach § 16 Abf. 3 der (d. h. dieser) Verordnung vor der bezirksrätlichen Entschliebung in allen Fällen ein Gutachten des Bezirksarztes erhoben werden. Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß das Bezirksamt gelegentlich der vor der Vorlage an den Bezirksrat zu machenden Erhebungen, sofern ihm dies nach Lage des Falls nötig erscheint, eine öffentliche Aufforderung ergehen läßt. Auch wird das Amt, je nachdem Bedenken oder Einsprüche gegen das Gesuch erhoben sind, dem Bittsteller Gelegenheit geben, sich hierauf zu erklären und demselben in allen Fällen Nachricht von der Verhandlungstagfahrt zugehen lassen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Aug. 1875 Nr. 12685.

gräben ableiten; in Gruben innerhalb der Hofräume darf Abwasser nicht verbracht werden.¹⁾

Ubelriechende, ekelhafte, der Gesundheit durch ihre Ausdünstung schädliche Flüssigkeiten sollen nicht in die Straßenrinnen, sondern unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachteiligung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft beseitigt werden.

Nähere Anordnungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

Die Ableitung des Abwassers aus gewerblichen Anlagen in Flüsse, Bäche, Wassergräben, Teiche, sowie die Benützung des Wassers in solchen Gewässern zu gewerblichen Einrichtungen kann, wenn dadurch eine die öffentliche Gesundheit innerhalb der Ortschaften gefährdende Verunreinigung des Wassers verursacht wird, durch den Bezirksrat untersagt werden.

Innerhalb der Ortschaften dürfen menschliche Exkremente überhaupt in Flüsse, Bäche usw. nicht abgeleitet werden. Ausnahmsweise kann die Erlaubnis von dem Bezirksrate erteilt werden, wenn mit Rücksicht auf die Wassermenge oder

¹⁾ Diese Vorschrift kann selbstverständlich nur Anwendung finden, wenn Wasserrinnen oder Abzugsgräben vorhanden sind, in welche ohne besondere Schwierigkeit das Abwasser abgeleitet werden kann. Wo aber diese Voraussetzung zutrifft, kann die Ableitung des Wassers in Gruben nicht gestattet werden, und unter allen Umständen müssen solche zur Aufnahme von Abwasser bestimmte Gruben möglichst wasserdicht hergestellt werden, da eine Reinigung des Wassers beim Durchsickern keineswegs zu erwarten ist. Eine Ableitung des Abwassers in die Abtrittgruben ist in Städten gemäß Ziffer 5 des § 1 ausgeschlossen. Das Gleiche ist auch für Landgemeinden, soweit in diesen § 1 Anwendung finden wird, zu erstreben, weil die Verdünnung des Grubeninhalts die Gefahr der Durchsickerung und Infektion des Bodens erheblich steigert. Bei Anlagen von Straßenrinnen ist auf ein gehöriges, den Abfluß sicherndes Nivellement zu achten, da andernfalls der Zweck der Rinne verfehlt wird. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Febr. 1875 Nr. 2495.

Regenwasser kann nicht als Abwasser im Sinne des Absatz 1 betrachtet, und darum die Pflasterung von sog. Winkeln, welche das Dachwasser der anstoßenden Häuser aufnehmen, nicht gefordert werden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. April 1878 Nr. 6126.

die Schnelligkeit des Abflusses gesundheitschädliche Folgen nicht zu befürchten sind. Werden Exkremente außerhalb der Ortschaften in Flüsse, Bäche usw. geleitet, so finden die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung.

In die zur Ableitung des Abwassers aus den Gebäuden bestimmten öffentlichen Abzugskanäle dürfen Exkremente nur aufgenommen werden, wenn nach Ansicht des Bezirksrats die Einrichtung der Kanäle sofortigen Abfluß des Unrats sichert (Schwenksystem).

Die periodische Reinigung der durch Ortschaften fließenden Bäche, Kanäle, Gräben, sowie der innerhalb der Ortschaften gelegenen, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Teiche, Weiher usw. hat die Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts zu regeln und zu überwachen.

§ 6. Die zur Ableitung von Kot, Abwasser usw. dienenden Abzugskanäle müssen jederzeit derart hergestellt sein, daß durch die Umwandlungen keine Ausflüsse, bei unterirdischen Kanälen auch keine Ausdünstungen stattfinden können.

Die auf Ortsstraßen mündenden Öffnungen unterirdischer Abzugskanäle müssen in einer gegen die Ausdünstung sicheren Weise verwahrt werden.

Die bauliche Unterhaltung, periodische Untersuchung und Reinigung aller Abzugskanäle wird von der Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts geregelt und überwacht.

§ 7. Brunnen (Brunnenschachte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheitschädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hierzu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nötigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubnis des Bezirksamtes dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt, und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

Dem öffentlichen Gebrauch dienende Brunnen, deren Wasser der Gesundheit schädliche Stoffe enthält, werden durch

das Bezirksamt geschlossen. Diese Maßregel kann durch den Bezirksrat auch bei anderen Brunnen getroffen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine größere Zahl von Menschen das Wasser des Brunnens zu genießen veranlaßt ist.

Untersuchungen des Wassers und des baulichen Zustandes der hier erwähnten Brunnen usw. kann das Bezirksamt anordnen.

§ 8. An den Ortsstraßen sind Straßenrinnen mit fester Grundfläche (gemauert, geplattet, gepflastert usw.) zur Ableitung des Wassers anzulegen. Der Bezirksrat bestimmt, bei welchen Ortsstraßen ausnahmsweise mit Rücksicht auf besondere örtliche Schwierigkeiten der Anlagen, auf den schwachen Verkehr, oder die geringe Zahl der Anwohner von Durchführung dieser Vorschrift abzusehen ist, und in welchen Fristen im Ubrigen in den einzelnen Gemeinden die Rinnen herzustellen sind.

- § 9. 1. Alle Ortsstraßen, öffentliche Plätze, sowie die gegen die Straßen offenen Hofräume müssen wöchentlich in Gemeinden von 2000 oder mehr Einwohnern mindestens zweimal, in kleineren Gemeinden mindestens einmal gefehrt und gereinigt werden. Die Reinigung hat den Abzug und die sofortige Entfernung von Unrat, Kot, Staub, Schutt und Abfällen aller Art zu umfassen und müssen dabei die Straßenrinnen nebst den ihnen zugeleiteten Ablaufrinnen und die Umgebungen der Brunnen durch Aufgießen von Wasser abgepült werden.
2. Kot, Unrat, übelriechende Stoffe dürfen nicht auf die Ortsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gegossen werden. Wer die Straße in dieser Weise verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen.
 3. Zum Ausführen der Abtrittstoffe, flüssigen Düngers, Straßenkots, sowie überhaupt aller Gegenstände, welche die Straßen verunreinigen, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchfallen lassen, verwendet werden.
 4. Nähere und weitergehende Bestimmungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

In Städten von mindestens 4000 Einwohnern muß die Abfuhr des Straßenkehrrichts durch solche Vorschriften geordnet werden.

§ 10. Der zur Auffüllung von Bauplätzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt usw. darf nicht mit organischen Abfällen¹⁾ untermischt sein.

§ 11. (Fassung der Verordnung vom 10. November 1896, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 443.) Neu hergestellte Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stockwerken, wie in Kellerwohnungen (Souterrains) und in den Dachräumen, müssen mindestens eine Höhe von 2,5 Meter erhalten. Ausnahmen können nur bei kleineren An- und Ausbauten in bereits vorhandenen Gebäuden vom Bezirksamt gestattet werden.²⁾

§ 12. (Fassung der Verordnung vom 10. November 1896, Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 443.) Der Bezirksrat kann nach Benehmen mit dem Gemeinderate zeitweilige Untersuchungen der Wohngebäude anordnen, um die Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitschädlicher oder die Sittlichkeit gefährdender Zustände in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten, oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Diensthöten u.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen herbeizuführen. Solche Untersuchungen sind durch den Ortsgesundheitsrat der größeren Städte oder besondere Kommissionen vorzunehmen, in welche jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrat, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderats und ein Bauverständiger zu berufen ist. Die Kommission hat dem Bezirksrat über die wahrgenommenen Mißstände und die Mittel zur Abhilfe zu berichten.

Sind die Mißstände eine Folge der Handlungen oder Unterlassungen der Hauseigentümer oder der an Stelle der letzteren verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter u.), so wird der Bezirksrat nach Maßgabe der bestehenden poli-

¹⁾ Unter diese organischen Abfälle ist auch die Gerberlohe zu rechnen. Ministerium des Innern vom 3. September 1874 Nr. 12836.

²⁾ Für die Ausnahmebewilligung ist eine Dispensstare anzusetzen. Siehe Anm. ¹⁾ zu § 6 der Landesbauordnung. (Oben S. 24.)

zeitlichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen diese für Abhilfe zu sorgen haben. Wird der Auflage nicht entsprochen, oder ist eine Abhilfe nicht tunlich, so kann der Bezirksrat die weitere Benützung der betreffenden Räume zu den bezeichneten Zwecken untersagen.

Die Anordnung über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist nach Bestimmung des Bezirksamts vor Beginn der Untersuchung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeiten, zu welchen die Untersuchung vorgenommen werden soll.

Dem Bezirksamt sowie der Ortspolizeibehörde bleibt es vorbehalten, die Untersuchung einzelner Wohngebäude oder Wohnräume anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß daselbst Mißstände der in Absatz 1 bezeichneten Art vorhanden sind oder wenn dies zur Überwachung des Vollzugs der zur Abstellung solcher Mißstände erlassenen Auflagen erforderlich ist. Auf solche Fälle findet die Vorschrift des dritten Absatzes keine Anwendung.

§ 13. Neugebaute Häuser dürfen nicht zu Wohnungen benützt werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind. Bei Zuwiderhandlungen ist auch der Vermieter strafbar.

§ 14. Gastwirten und Vermietern von Schlafstellen kann das Bezirksamt vorschreiben, wieviel Personen sie äußersten Falles zur nächtlichen Beherbergung in den einzelnen Räumlichkeiten aufnehmen dürfen.

In gleicher Weise kann die Zahl der Arbeiter bestimmt werden, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte in der letzteren gleichzeitig beschäftigt werden dürfen (§ 107 Gewerbeordnung).¹⁾

§ 15. Die einzelnen Bezirksräte haben in den ihnen zugewiesenen Distrikten des Amtsbezirkes der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und den für die allgemeine Gesundheit wichtigen Zuständen und Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit, namentlich auch durch persönliche Kenntnisaufnahme der örtlichen Verhältnisse zu widmen. Wahrgenommene Mißstände haben sie den Orts- oder Bezirkspolizeibehörden, wenn tunlich mit den zur Abhilfe geeigneten

¹⁾ Vergl. jetzt §§ 120a bis 120e der Gew.-Ordn.

Vorschlägen, zur Kenntnis oder in den Sitzungen des Bezirksrats zur Beratung zu bringen.¹⁾

§ 16. Die Bezirksärzte werden neben der allgemeinen Beobachtung der Sanitätsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittlungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Zuzug des Bezirksrats, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters und des sachverständigen Mitgliedes der Ortsbaukommission vornehmen.

Über ihre Wahrnehmungen werden sie mindestens alle drei Monate in der Sitzung des Bezirksrats vortragen und jährlich dem Ministerium des Innern Bericht erstatten.

Bei der Feststellung örtlicher Bauordnungen, der Aufstellung von Ortsbauplänen, bei Erteilung der Baubewilligung für Schulen, Spitäler, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten, zum Aufenthalt einer größeren Menschenzahl bestimmte Gebäude, bei Anlage von Abzugskanälen, Wasserleitungen, bei den in §§ 4, 5 Absatz 3–5, 7 dieser Verordnung erwähnten Entschließungen, bei der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, die unter § 16 der Gewerbeordnung fallen und durch Ausdünstungen oder Verunreinigung von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden — wie namentlich chemische Fabriken, Stärkefabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkohlereien, Knochenbleichen, Gerbereien, Abdeckereien, Talgschmelzen, Schlächtereien usw. — hat das Bezirksamt ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.²⁾

§ 17. Über die bei dem Vollzug dieser Verordnung gegen Anordnungen der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde erhobenen Beschwerden beschließt der Bezirksrat vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

¹⁾ Reisekosten oder sonstige Bezüge haben die Bezirksräte für diese Tätigkeit nicht anzusprechen; dieselbe ist vielmehr unentgeltlich zu besorgen. Min. d. Innern vom 28. November 1874 Nr. 12569 und vom 30. Dezember 1875 Nr. 19666.

²⁾ Vgl. Anm. ¹⁾ zu § 49 der Landesbauverordnung.

Wegen der

Blitzableiter

siehe § 119 des Polizeistraßengesetzbuches.

3. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129.)

§ 4. Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde¹⁾ auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. (Beleuchtung solcher Gegenstände.) Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks, als dem Wirte ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 6. (In der Fassung der Verordnung vom 19. Dez. 1884, Ges.-u. V.-D.-Bl. S. 642.) (Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen und Kreisstraßen.) Es ist untersagt, auf den Landstraßen und Kreisstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägeflocke, Faschinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde¹⁾ das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen, Kreisstraßen oder Strecken derselben gestattet werden, sofern Benachteiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) infolge

¹⁾ Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde.